

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation auf dem Gebiet des Vergabewesens zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Korschenbroich – im folgenden Stadt genannt – und dem Rhein-Kreis Neuss – im folgenden Kreis genannt – wird gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – (SGV NRW 202) folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis nimmt für die Dienststellen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt beginnend mit dem 01. Januar 2024 die Aufgabe der Submissionsstelle wahr und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher. Zu den Aufgaben zählt insbesondere die Durchführung von Vergabeverfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich der Submission. Die Abläufe und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Vergabehandbuch der Stadt; grundsätzlich wird hierbei die Stadt die Vorgaben des beim Kreis praktizierten Vergabeverfahrens übernehmen. Änderungen und Anpassungen des Vergabehandbuches erfolgen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

Die wahrgenommenen Aufgaben werden durch den Kreis in eigener Verantwortung ausgeführt. Die Stadt schließt sich dem beim Kreis eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an.

Der Vergabevorschlag sowie die Auftragserteilung verbleiben bei der Stadt.

§ 2 Verfahren

Der Kreis entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Aufgaben werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung bzw. im Rahmen des Mobilen Arbeitens durchgeführt. Soweit erforderlich, werden bspw. für die Wahrnehmung von Beratungsleistungen Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

§ 3 Personal

Der Kreis stellt das für die Aufgabe erforderliche Personal.

Wird die Vereinbarung wirksam gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für sie tätige Personal im in § 4 genannten Umfang in seinen Dienst zu übernehmen.

§ 4 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt für die Aufgabenwahrnehmung eine pauschale Kostenerstattung.

Die Kostenerstattung beträgt 50 % einer Stelle entsprechend der Besoldungsgruppe A 10 auf Basis der KGSt-Sätze Kosten eines Arbeitsplatzes. Dies umfassen neben den Personalkosten (Bereich 7) die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz sowie die Gemeinkosten.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

Darüber hinaus erfolgt ein Auslagenersatz für die Kosten der Veröffentlichung der Ausschreibungen; hierüber erhält die Stadt im ersten Quartal eine Aufstellung der im Vorjahr durchgeführten Ausschreibungen.

§ 5 Datenschutz

Die Mitarbeitenden des Kreises sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 Amtspflichtverletzung

Die Mitarbeitenden des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgabe nach § 1 für die Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Mitarbeitenden sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr bzw. Arbeitgeber von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 7 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht

(z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für fünf Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Korschenbroich

Für den Rhein-Kreis Neuss

Korschenbroich, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Marc Venten
Bürgermeister

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Thomas Dückers
Beigeordneter und Kämmerer

Dirk Brügge
Kreisdirektor